

Schützenverein Schnaitheim 1900 e.V.

89520 Heidenheim
Moldenberg 4



JUGENDORDNUNG

(Sie wurde am 04.03. 1996 vom Vereinsausschuß
verabschiedet und tritt ab o.g. Datum in Kraft).



Name und Mitgliedschaft

§ 1

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Schützenvereines Schnaitheim 1900 e.V.

Aufgaben und Ziele

§ 2

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beitragen werden.

Jugendvollversammlung

§ 3

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mind. 1x im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in ;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in ;
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendausschuß

§ 4

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Jugendkasse

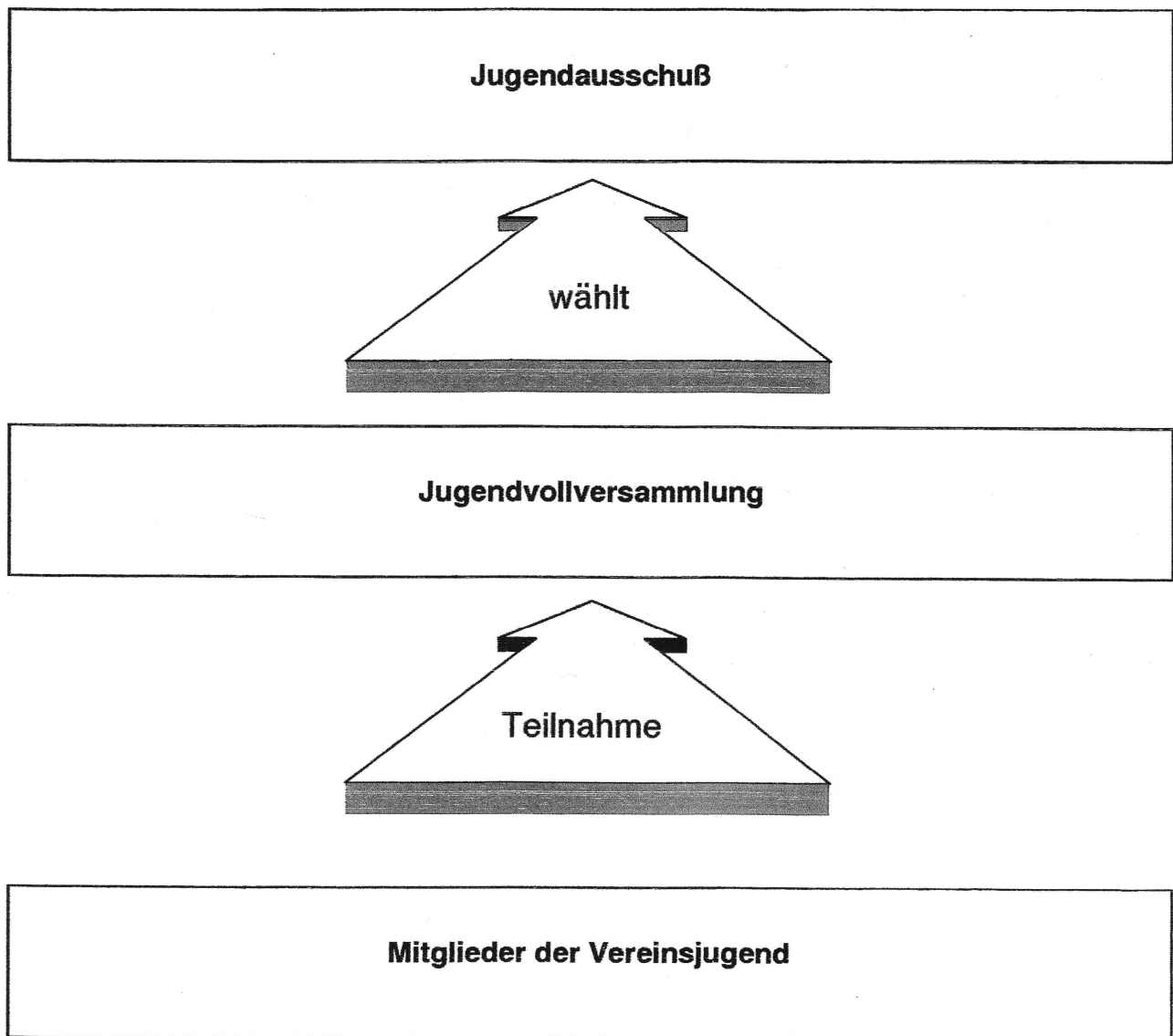
§ 5

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

§ 6

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.



sonstige Bestimmungen

§ 7

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.